

TE OGH 2025/10/7 140s95/25i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Oktober 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin FOI Bayer in der Strafsache gegen * C* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter Fall, Abs 4 Z 3 SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 21. Mai 2025, GZ 261 Hv 14/25w-194, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 7. Oktober 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin FOI Bayer in der Strafsache gegen * C* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 21. Mai 2025, GZ 261 Hv 14/25w-194, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht Graz zu.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * C* jeweils mehrerer Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 fünfter Fall SMG (I/1) und nach § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall SMG (I/2) sowie je eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (II/1) und nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (II/2) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * C* jeweils mehrerer Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, fünfter Fall SMG (I/1) und nach

Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, achter Fall SMG (I/2) sowie je eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (II/1) und nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (II/2) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er in L* und an anderen Orten Österreichs im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten * A* vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich 3-Chlor-Methcathinon (3-CMC),

I/ von Jänner 2023 bis zum 9. Jänner 2024

1/ in zahlreichen Einzelhandlungen eingeführt, indem er insgesamt 922 Gramm von Rumänien nach Österreich transportierte;

2/ anderen überlassen, indem er die zu Punkt 1/ genannte Suchtgiftmenge im angefochtenen Urteil namentlich genannten Abnehmern mit Gewinn weitergab;

II/ vom 10. Jänner bis zum 9. August 2024 in einer das 25-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, II/ vom 10. Jänner bis zum 9. August 2024 in einer das 25-Fache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge,

1/ eingeführt, indem er insgesamt 2.000 Gramm (Reinsubstanz: 1.600 Gramm) von Rumänien nach Österreich transportierte;

2/ anderen überlassen, indem er die zu Punkt 1/ genannte Suchtgiftmenge im angefochtenen Urteil teils namentlich genannten Abnehmern mit Gewinn weitergab.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 5 sowie 9 lit a, b und c StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht. [3] Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, sowie 9 Litera a, b und c StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht.

[4] Der Einwand, das angefochtene Urteil sei undeutlich (Z 5 erster Fall), weil es nicht erkennen lasse, „auf welche Feststellungen sich der Schuldspruch stützt“, nimmt bloß auf einen Satz und nicht – wie geboten (vgl RIS-Justiz RS0119370) – auf die Gesamtheit der Begründung Bezug. Eine „konkrete Darstellung von Einzelfahrten, Kommunikationsabläufen oder Zeitpunkten“ ist angesichts der – rite getroffenen – Feststellungen (US 3 f) unter dem Aspekt der Urteilsdeutlichkeit nicht gefordert (vgl RIS-Justiz RS0117499). [4] Der Einwand, das angefochtene Urteil sei undeutlich (Ziffer 5, erster Fall), weil es nicht erkennen lasse, „auf welche Feststellungen sich der Schuldspruch stützt“, nimmt bloß auf einen Satz und nicht – wie geboten vergleiche RIS-Justiz RS0119370) – auf die Gesamtheit der Begründung Bezug. Eine „konkrete Darstellung von Einzelfahrten, Kommunikationsabläufen oder Zeitpunkten“ ist angesichts der – rite getroffenen – Feststellungen (US 3 f) unter dem Aspekt der Urteilsdeutlichkeit nicht gefordert vergleiche RIS-Justiz RS0117499).

[5] Angeblich nicht erörterte (Z 5 zweiter Fall) Verfahrensergebnisse zu „Medikamenteneinfluss und psychischer Überforderung“ des Beschwerdeführers anlässlich seiner (ursprünglich teils geständigen) Verantwortung vor der Kriminalpolizei (ON 79.4, 10 ff) finden sich an der von der Mängelrüge bezeichneten Fundstelle im Akt nicht (vgl aber RIS-Justiz RS0118316 [T5]). [5] Angeblich nicht erörterte (Ziffer 5, zweiter Fall) Verfahrensergebnisse zu „Medikamenteneinfluss und psychischer Überforderung“ des Beschwerdeführers anlässlich seiner (ursprünglich teils geständigen) Verantwortung vor der Kriminalpolizei (ON 79.4, 10 ff) finden sich an der von der Mängelrüge bezeichneten Fundstelle im Akt nicht vergleiche aber RIS-Justiz RS0118316 [T5]).

[6] Mit dem Umstand, dass zwei Zeuginnen ihre ursprünglich belastenden Angaben in der Hauptverhandlung widerriefen oder relativierten, haben sich die Tatrichter ohnehin beweiswürdigend auseinandergesetzt (US 6), sodass auch insoweit der Vorwurf der Unvollständigkeit ins Leere geht. Die dritte ins Treffen geführte Zeugin (* L*) wurde – entgegen dem gleichsinnig erstatteten Vorbringen – in der Hauptverhandlung gar nicht vernommen (vgl ON 193, 5). [6] Mit dem Umstand, dass zwei Zeuginnen ihre ursprünglich belastenden Angaben in der Hauptverhandlung widerriefen oder relativierten, haben sich die Tatrichter ohnehin beweiswürdigend auseinandergesetzt (US 6), sodass auch insoweit der Vorwurf der Unvollständigkeit ins Leere geht. Die dritte ins Treffen geführte Zeugin (* L*) wurde – entgegen dem gleichsinnig erstatteten Vorbringen – in der Hauptverhandlung gar nicht vernommen vergleiche ON 193, 5).

[7] Ein angeblicher Widerspruch (Z 5 dritter Fall) zwischen Feststellungen und Verfahrensergebnissen ist nicht Gegenstand des weiters in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrundes (vgl RIS-Justiz RS0117402). [7] Ein angeblicher Widerspruch (Ziffer 5, dritter Fall) zwischen Feststellungen und Verfahrensergebnissen ist nicht Gegenstand des weiters in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrundes vergleiche RIS-Justiz RS0117402).

[8] Die Kritik an den beweiswürgigenden Erwägungen zur – als nicht glaubhaft verworfenen (später) leugnenden – Verantwortung des Beschwerdeführers als offenbar unzureichend (Z 5 vierter Fall) verfehlt ein weiteres Mal die gebotene Bezugnahme auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe (erneut RIS-Justiz RS0119370; vgl im Übrigen RS0106588 [T4]). [8] Die Kritik an den beweiswürgigenden Erwägungen zur – als nicht glaubhaft verworfenen (später) leugnenden – Verantwortung des Beschwerdeführers als offenbar unzureichend (Ziffer 5, vierter Fall) verfehlt ein weiteres Mal die gebotene Bezugnahme auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe (erneut RIS-Justiz RS0119370; vergleiche im Übrigen RS0106588 [T4]).

[9] Entgegen dem Einwand der Aktenwidrigkeit (Z 5 fünfter Fall) wird die Aussage des abgesondert verfolgten * P* (im Ermittlungsverfahren) im Urteil richtig wiedergegeben (US 5 iVm ON 12.3, 5). [9] Entgegen dem Einwand der Aktenwidrigkeit (Ziffer 5, fünfter Fall) wird die Aussage des abgesondert verfolgten * P* (im Ermittlungsverfahren) im Urteil richtig wiedergegeben (US 5 in Verbindung mit ON 12.3, 5).

[10] Das weitere, mit zahlreichen Fehlziten (betreffend einerseits vorgebliche Verfahrensergebnisse, andererseits zum Großteil gar nicht oder jedenfalls nicht zum angegebenen Thema existierende oberstgerichtliche Entscheidungen) durchsetzte, offenbar ohne fachliche Kontrolle (vgl aber § 9 Abs 1 RAO; RIS-Justiz RS0120395) durch sogenannte „künstliche Intelligenz“ erstellte Vorbringen genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, also einen Nichtigkeit begründenden Sachverhalt auf einem dem Obersten Gerichtshof als Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau (vgl 11 Os 87/15a; RIS-Justiz RS0106464 [insb T10]) anzuführen (vgl § 285a Z 2 StPO), nicht ansatzweise und entzieht sich daher einer inhaltlichen Erwiderung. [10] Das weitere, mit zahlreichen Fehlziten (betreffend einerseits vorgebliche Verfahrensergebnisse, andererseits zum Großteil gar nicht oder jedenfalls nicht zum angegebenen Thema existierende oberstgerichtliche Entscheidungen) durchsetzte, offenbar ohne fachliche Kontrolle vergleiche aber Paragraph 9, Absatz eins, RAO; RIS-Justiz RS0120395) durch sogenannte „künstliche Intelligenz“ erstellte Vorbringen genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, also einen Nichtigkeit begründenden Sachverhalt auf einem dem Obersten Gerichtshof als Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau vergleiche 11 Os 87/15a; RIS-Justiz RS0106464 [insb T10]) anzuführen vergleiche Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO), nicht ansatzweise und entzieht sich daher einer inhaltlichen Erwiderung.

[11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[12] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO). [12] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

[13] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [13] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

[14] Bleibt hinzuzufügen, dass das Erstgericht eine Zusammenfassung des zu I/ und II/ angelasteten Verhaltens in einer tatbestandlichen Handlungseinheit (zu den Voraussetzungen vgl RIS-Justiz RS0122006) auf Basis des Urteilssachverhalts zutreffend abgelehnt hat (vgl hingegen 13 Os 49/25t). [14] Bleibt hinzuzufügen, dass das Erstgericht eine Zusammenfassung des zu I/ und II/ angelasteten Verhaltens in einer tatbestandlichen Handlungseinheit (zu den Voraussetzungen vergleiche RIS-Justiz RS0122006) auf Basis des Urteilssachverhalts zutreffend abgelehnt hat vergleiche hingegen 13 Os 49/25t).

Textnummer

E145782

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0140OS00095.25I.1007.000

Im RIS seit

29.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at